

E-Mail: schiefling@ktn.gde.at • http://www.schiefling.gv.at
UID-Nummer: ATU 38 166 104

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee vom 20. Dezember 2022, Zl. 900-28/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	-€	116.400,
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	37.000,
Aufwendungen:	€ 6.	827.700,
Erträge:	€ 6.	674.300,

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 6.620.000,-
Auszahlungen: € 6.687.800,-
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: -€ 67.800,--

E-Mail: schiefling@ktn.gde.at • http://www.schiefling.gv.at
UID-Nummer: ATU 38 166 104

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 festgesetzt, dass die Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent) Kredit bis zum

Höchstausmaß von € 100.000,--

aufnehmen kann.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

a) Stellenplan: Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2022 gemäß der Beilage "Stellenplan" festgelegt.

E-Mail: schiefling@ktn.gde.at • http://www.schiefling.gv.at
UID-Nummer: ATU 38 166 104

b) Wirtschaftshof: Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 nachstehende Stundensätze beschlossen:

Stundensätze Wirtschaftshof der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee				
1.	Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	37,50 €		
2.	Verrechnungsstunde für Unimog, Traktor, sonst. Fahrzeuge	38,50€		
3.	Kleintraktor (mit Anbaugerät)	37,00 €		
4.	Kombi	18,50€		
5.	Verrechnungsstunde für Zusatzgeräte, Böschungsmäher, usw.	22,20€		
6.	Verrechnungsstunde für Zusatzgeräte Walze, Pflug, Häcksler, usw.	16,00€		
7.	Sonstige Maschinen/Kleingeräte (z.B. Rasenmäher)	7,50 €		

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister Thomas Wuksch